II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über die Lachsfischerei in der Fischereizone der Färöer

KOM(85) 26 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Februar 1985)

(85/C 52/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits haben Konsultationen über Fischereifragen von gegenseitigem Interesse stattgefunden.

Beide Parteien stimmten darin überein, daß die Organisation für die Einhaltung der Lachsbestände des Nordatlantik (NASCO) das geeignete Forum für eine Regelung der Lachsfischerei in der Fischereizone der Färöer ist.

Die färöischen Behörden haben bestätigt, daß sie mit der Gemeinschaft auf der Jahrestagung 1985 der NASCO im Hinblick auf die Festlegung verbindlicher Maßnahmen zur Festsetzung einer Quote für ihre Lachsfänge in der Fischereizone der Färöer für die am 1. Oktober 1985 beginnende und am 31. Mai 1986 endende Saison zusammenarbeiten wollen.

Die Parteien haben für den Fall, daß die NASCO keine geeigneten verbindlichen Maßnahmen beschließt, weitere Konsultationen vereinbart.

Als Ergebnis der vorangegangenen Konsultationen haben die beiden Delegationen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert.

Die Genehmigung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über die Lachsfischerei in der Fischereizone der Färöer wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.